# **Aufhebungsvertrag**

zwischen Herrn/Frau
Auszubildende/-r
und dem Ausbildenden
Unternehmer
wird folgender Aufhebungsvertrag geschlossen:
§ 1 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses  Das zwischen den Parteien bestehende Ausbildungsverhältnis wird zum im gegenseitigen Einvernehmen beendet.
§ 2 Vergütung  Die Ausbildungsvergütung wird bis zum Ausbildungsende nach § 1 fortgezahlt. Der bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Ausbildungsvergütungsanspruch beträgt  Euro.
§ 3 Urlaubsansprüche
Dem Auszubildenden wird der verbleibende Resturlaub von Werk-/ Arbeitstagen *) gewährt / durch entsprechendes Urlaubsentgelt abgegolten. *)
Es besteht Einigkeit, dass der Urlaub sowie etwaige Freizeitausgleichsansprüche bereits in Natura abgegolten sind. *)

# § 4 Zeugnis

Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Auszubildenden ein in jeder Hinsicht wohlwollend gehaltenes, qualifiziertes Ausbildungszeugnis zu erteilen, das die Tätigkeit des Auszubildenden angemessen gewürdigt und nicht geeignet ist, den Auszubildenden in seinem Fortkommen zu hindern.

#### § 5 Arbeitspapiere

Der Arbeitgeber händigt dem Auszubildenden zum Beendigungstermin die Arbeitspapiere aus.

### § 6 Rückgabe von Betriebsunterlagen und -gegenständen

Der Auszubildende verpflichtet sich, noch in seinem Besitz befindliche Betriebsunterlagen und –gegenstände (Werkzeuge, Arbeitskleidung, Stundenzettel usw.) dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich auszuhändigen.

#### § 7 Erledigungsklausel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit diesem Aufhebungsvertrag alle Punkte abschließend geregelt sind. Mit der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Regelung sind alle bekannten und unbekannten wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus bzw. im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis, einschließlich seiner Beendigung, vollständig erledigt.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

# § 8 Belehrung über besonderen Kündigungsschutz

Der Auszubildende ist darüber aufgeklärt worden, dass er den besonderen Kündigungsschutzregeln des (Nichtzutreffendes bitte streichen)

- § 9 MuSchG (Schwangerschaft)
- §§ 15, 21 SchwbG (Schwerbehinderteneigenschaft)
- § 613 a Abs. 4 BGB (Betriebsübergang)

unterliegt und eine Kündigung daher ausgeschlossen wäre.

# § 9 Aufklärungspflichten

Der Arbeitsgeber hat den Auszubildenden darauf hingewiesen, dass bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages ggf. eine Sperre hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung die Folge sein kann. Er hat dem Auszubildenden empfohlen, vor Abschluss des Aufhebungsvertrages bei der Agentur für Arbeit entsprechende Informationen einzuholen. Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden darauf hingewiesen, dass dieser sich zur Aufrechthaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld unverzüglich nach Abschluss dieses Aufhebungsvertrages bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden muss.

§ 10 Belehrung über die Freiwilligkeit der Unterschrift unter diesen Vertrag Der Auszubildende ist darüber aufgeklärt worden, dass das Ausbildungsverhältnis durch diesen Aufhebungsvertrag nur endet, sofern der Auszubildende den Vertrag unterschreibt, wozu er nicht verpflichtet ist.

#### § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum	
Ausbildender	Auszubildender
	bei Minderjährigen Unterschriften
	bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter